

Angaben und Erklärungen des Antragstellers bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV

Ident-Nr.: _____

Wird durch die Behörde ausgefüllt.

Diese Anlage ist zwingend bei folgenden GAK-Fördergegenständen beizufügen:

- Waldumbau incl. Nachbesserung
- Forstwirtschaftlicher Wegebau
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Erstaufforstung incl. Nachbesserung
- Waldschutzmaßnahmen
- bodenschonende Holzrückung

Anlage zum Förderantrag vom:

Antragsteller:

Die folgenden Angaben werden bei Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV benötigt. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Die Einheit muss nicht zur Erzielung von Gewinnen gegründet sein, es können auch Einheiten ohne Erwerbszweck wirtschaftlich tätig sein, das heißt private und körperschaftliche Waldbesitzer sowie deren Zusammenschlüsse sind bezogen auf die Fördermaßnahme Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne.

1. Erklärung zur Größe des Unternehmens (bitte zutreffendes ankreuzen)

Definition der Unternehmen bei Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV

Erläuterungen und Definitionen zur Herleitung der Unternehmensgröße sind dem "Merkblatt zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU)" (Anlage "KMU-Merkblatt") zu entnehmen.

Ist der Antragsteller eine eigenständige Gebietskörperschaft oder ein Unternehmen, an dem öffentliche Stellen zu 25 % oder mehr beteiligt sind?

nein ja

Falls ja, weiter als "Großunternehmen".

Ist der Antragsteller mit anderen Unternehmen über Kapitalanteile oder Stimmrechte verbunden (verbundene Unternehmen, Partnerunternehmen - s. KMU-Merkblatt)?

nein ja

Falls ja, sind die Werte entsprechend dem KMU-Merkblatt und dem Formular "KMU - ergänzender Berechnungsbogen" herzuleiten.

Der Antragsteller gehört zu folgender Größenkategorie gemäß dem "KMU-Merkblatt":

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von höchstens 2 Mio. Euro haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanz von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Großunternehmen sind Unternehmen mit mehr Mitarbeitern und/oder Umsatz als Mittlere Unternehmen, Gebietskörperschaften und sonstige Unternehmen, an denen öffentliche Stellen zu 25 % oder mehr beteiligt sind.

Weitere Angaben unter 3. "kontrafaktische Fallkonstellation" sind erforderlich bei Förderanträgen für Waldumbau, Forstwirtschaftlichen Wegebau, Erstaufforstung, Bau von Lagerplätzen und der bodenschonenden Holzrückung.

2. Erklärung zu den beihilferechtlichen Voraussetzungen

2.1 Definition Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

Grundlage für die Definition eines "Unternehmens in Schwierigkeiten" sind die Leitlinien für staatliche Beihilfen für Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1) bzw. die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1). Demnach befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kapitalgesellschaften, z. B. GmbHs und AGs): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals (inkl. aller Agios) ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (z.B. KG, oHG, GbR, GmbH & Co. KG): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad bei mehr als 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung (bzw. in den ersten sieben Jahren in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen i.R. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen unter den Buchstaben c) oder d) erfüllt.

2.2 Erklärungen des Antragstellers

2.2.1 Ich erkläre, dass gegen mein/unser Unternehmen keine offene Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht.

2.2.2 Mein Unternehmen ist ein "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne der obigen Definition.

nein

ja

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung nach Teil 2 der FRL WuF/2023 ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur bei Waldschutzmaßnahmen, soweit die Schwierigkeiten des Unternehmens auf die Extremwetter der vergangenen Jahre zurückzuführen sind. Soweit für Ihr Unternehmen diese Sonderkonstellation einschlägig ist, wird um Erläuterung in einer gesondert beigefügten Anlage gebeten.

Ort:

Datum:

Name des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten

Funktion (zusätzlich für jur. Personen: Amts-, Funktionsbezeichnung)

Unterschrift des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten / Stempel

Die Seiten 1-2 sind von allen Antragstellern auszufüllen, auszudrucken und zu unterzeichnen.

Ist der Forstbetrieb eine selbstständige Gebietskörperschaft (z.B. Kommune) oder auf Grundlage der Mitarbeiterzahl und finanziellen Schwellenwerte als Großunternehmen einzuordnen, weiter auf Seite 4 und alle Seiten ausdrucken und unterschreiben.

3. Kontrafaktische Fallkonstellation (nur selbstständige Gebietskörperschaften und andere Großunternehmen gem. Nr. 1 bei Waldumbau, Forstwirtschaftlichem Wegebau, Erstaufforstung, Bau von Lagerplätzen und der bodenschonenden Holzurückung)

3.1 Anreizeffekt

Nach Randnummer 47 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2023 - 2029 können Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Dieser liegt vor, wenn die Beihilfe das Verhalten eines Unternehmens dahingehend ändert, dass es zusätzliche Tätigkeiten, die es ohne die Beihilfe entweder nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde, einen Beitrag zur Entwicklung des Sektors leistet. Die Beihilfe darf jedoch weder eine Subvention für die Kosten einer Tätigkeit darstellen, die ein Unternehmen ohnehin zutragen hätte, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgleichen.

Große Unternehmen müssen gem. Randnummer 52 der oben genannten EU-Rahmenregelung in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (sogenannte kontrafaktische Fallkonstellation). Darüber hinaus müssen die Antragsteller ihre im Anhang vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern: Es muss ersichtlich sein, dass die Förderung den beabsichtigten Anreizeffekt hat und ohne Förderung das Vorhaben nicht oder nicht in dem Umfang stattfinden könnte.

3.2 Beschreibung der Projekte

3.2.1 Waldumbau

Ohne Förderung würden keine Maßnahmen zum Waldumbau auf der Fläche durchgeführt.

Ohne die Förderung würde das Projekt mit folgenden Maßnahmen und Kosten realisiert:

Maßnahme	Menge	Einheit	Gesamtkosten
		(Stk./ha/lfm)	(EUR)
Flächenvorbereitung			
Wildschutz			
Kulturpflege			
Pflanzung (Material- und Lohnkosten)			
Summe			

Gesamtkosten (EUR) der Fördermaßnahme (Summe der beiden letzten Zeilen des Baumarten- und Finanzplans: Gesamtzuwendung + rechnerischer Eigenanteil):

3.2.2 Forstwirtschaftlicher Wegebau

Ohne Förderung würde das Projekt nicht durchgeführt.

Ohne die Förderung würde das Projekt mit folgenden Maßnahmen und Kosten realisiert:

Maßnahme	Menge	Einheit	Gesamtkosten
			(EUR)

Summe

Gesamtkosten (EUR) der Fördermaßnahme (Summe Nettokosten gemäß Kosten- und Finanzierungsplan):

3.2.3 Erstaufforstung

Ohne Förderung würde das Projekt nicht durchgeführt.

Ohne die Förderung würde das Projekt mit folgenden Maßnahmen und Kosten realisiert:

Maßnahme	Menge	Einheit	Gesamtkosten
		(Stk./ha/lfm)	(EUR)
Flächenvorbereitung			
Wildschutz			
Kulturpflege			
Pflanzung (Material- und Lohnkosten)			
Summe			

Gesamtkosten (EUR) der Fördermaßnahme (Summe der beiden letzten Zeilen des Baumarten- und Finanzplans: Gesamtzuwendung + rechnerischer Eigenanteil):

3.2.4 Bau von Lagerplätzen

Ohne Förderung würde das Projekt nicht durchgeführt.

Ohne die Förderung würde das Projekt mit folgenden Maßnahmen und Kosten realisiert:

Maßnahme	Menge	Einheit	Gesamtkosten
			(EUR)

Summe

Gesamtkosten (EUR) der Fördermaßnahme (wirtschaftlichstes Angebot oder qualifizierte Kostenschätzung):

3.2.5 Bodenschonende Holzurückung

keine Holzernte / Holzurückung (z. B. Steilhang, HE ohne Forderung nicht kostendeckend)

Holzurückung mit Standardverfahren (20m-Gasse, Harvester+Forwarder)

anderes Verfahren der Holzurückung mit folgenden Kosten:

3.2.6 Berechnung der Nettomehrkosten und Kappung des Forderungsbetrages am Beispiel Waldumbau:

Beispiel 1: Waldumbauforderung ohne Kappung (Alternative ist kein Waldumbau):
Eine Kommune plant eine WaldumbauaMaBnahme auf 1 ha Flache (Vorbestand Kiefer) rein durch Nutzung der Naturverjungung aus Birke, Eiche und Kiefer. Die Forderung ermoglicht der Kommune die Pflege der Naturverjungung, so dass ein Zielbestand aus Laubbäumen mit einem Kiefernanteil unter 50 % entsteht. Mit der Basisforderung (2.065 EUR/ha) und dem rechnerischen Eigenanteil (688,33 EUR) ergeben sich gemaf Baumarten- und Finanzplan Gesamtkosten von 2.753,33 EUR.

Die Alternative ohne Forderung ware eine Übernahme der Naturverjungung ohne Eingriffe in den ersten 5 Jahren, wodurch sich ein Kiefernbestand mit Mischbaumarten entwickeln wurde. Es entstehen demnach auch keine Kosten fur WaldumbauaMaBnahmen. Unter Nr. 3.2.1 kann das erste Ankreuzfeld "Ohne Forderung wurden keine MaBnahmen zum Waldumbau auf der Flache durchgefuhrt" markiert und die Forderung ohne Kappung in Anspruch genommen werden (Nettomehrkosten = Gesamtkosten der FordermaBnahme).

Beispiel 2: Waldumbauforderung mit Kappung auf Nettomehrkosten (Alternative ist kostengunstigere WaldumbauaMaBnahme):
Eine Kommune plant eine WaldumbauaMaBnahme auf 1 ha Flache (Vorbestand Fichte) zum Teil mit Naturverjungung, zum Teil durch Pflanzung verschiedener standortgerechter Laubbaumarten. Es ergibt sich gemaf Baumarten- und Finanzplan ein Zuwendungsbetrag von 8.000,00 EUR. Zusammen mit dem rechnerischen Eigenanteil in Hohe von 2.666,67 EUR betragen die forderfahigen Gesamtkosten 10.666,67 EUR.

Als Alternative ohne Forderung hatte die Kommune 1.500 Larchen und Douglasien gepflanzt sowie Birken und Ebereschen aus Naturverjungung übernommen mit Gesamtkosten von 6.144,00 EUR. Diese Kosten ergeben sich aus der Kalkulation in der Tabelle unter Nr. 3.2.1.

Die Nettomehrkosten der geforderten Pflanzung betragen 4.522,67 EUR (10.666,67 EUR abzgl. 6.144,00 EUR). Der Zuwendungsbetrag ubersteigt die Nettomehrkosten um 3.477,33 EUR. Die Forderung wird auf die Hohe dieser Nettomehrkosten gekappt.

Ort:

Datum:

Name des Antragstellers bzw.
des Vertretungsberechtigten

Funktion
(zusatzlich fur jur. Personen: Amts-, Funktionsbezeichnung)

Unterschrift des Antragstellers bzw. des Vertretungsberechtigten / Stempel